

Anlage 3: Entwurf Eröffnungsbilanz

Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen
Entwurf vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände		6.990,49 €	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke	1.011.237,35 €		
2. Maschinen und maschinelle Anlage	1.374.087,45 €		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.322.848,24 €		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	304.660,77 €		
		<u>4.012.833,81 €</u>	
			4.019.824,30 €

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte	- €	- €	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Gebühren und Abgaben	653.224,66 €		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	440.031,65 €		
Andere sonstige Forderungen	30.490,50 €		
		<u>1.123.746,81 €</u>	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
Liquidität für Stammkapital	250.000,00 €		
Liquidität für Gebührenaussgleich	3.384.185,51 €		
Liquidität für sonstige Rückstellungen	111.622,78 €		
Liquidität zur Bedienung Vbl. LuL und PRAP abzgl. Forderungen und ARAP	1.657.920,72 €		
		<u>5.403.729,01 €</u>	
			6.527.475,82 €

C. Rechnungsabgrenzungsposten

6.968,18 €

10.554.268,30 €

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	4.000.000,00 €	
II. Rücklage	269.824,30 €	
		<u>4.269.824,30 €</u>
III. Gewinnvortrag	- €	
IV. Jahresüberschuss	- €	

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

- €

C. Empfangene Ertragszuschüsse

- €

D. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen (ausstehende Rechnungen)	111.622,78 €	
		<u>111.622,78 €</u>

E. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.785.713,00 €	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.384.185,51 €	
		<u>6.169.898,51 €</u>

F. Rechnungsabgrenzungsposten

2.922,71 €

10.554.268,30 €

Erläuterungen zu den Ansätzen in der vorläufigen Eröffnungsbilanz

Grundsätzliche Annahmen

Die Eröffnungsbilanz wurde aus den Bilanzansätzen des Landkreises Gießen zum 31.12.2022 abgeleitet. Für die endgültige Eröffnungsbilanz sind dagegen die Werte zum 31.12.2023 maßgeblich, so dass sich die Werte verändern werden. Für die einzelnen Ansätze sind somit keine endgültigen Festlegungen getroffen worden, es handelt sich vielmehr um Arbeitshypothesen, die für eine Ableitung einer vorläufigen Eröffnungsbilanz erforderlich waren. Die getroffenen Annahmen sowie die darauf abgeleitete Eröffnungsbilanz dienen daher als Grundlage für die finale Eröffnungsbilanz.

Es werden nur die Vermögensgegenstände (inkl. der Anlagen im Bau) und Schulden dem Eigenbetrieb zugeordnet (gewidmet), dieser zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

Da sich die Deponien bereits alle in der Nachsorge bzw. Stilllegungsphase befinden, verbleiben die Deponien und die damit verbundenen Verpflichtungen (Deponierückstellung) beim Landkreis Gießen. Der Eigenbetrieb übernimmt hier die Aufgabe, die einzelnen Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase durchzuführen. Er bekommt hierfür die entsprechenden Kostenerstattungen vom Landkreis Gießen.

Die Bewertung der gewidmeten Vermögensgegenstände und Schulden in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs erfolgt in der vorläufigen Eröffnungsbilanz mit den Buchwerten zum 31.12.2022 und in der finalen Eröffnungsbilanz mit den Buchwerten zum 31.12.2023 des Landkreises Gießen.

1. Anlagevermögen

a) Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Buchwerten auf den Eigenbetrieb übertragen. Das anteilige aktivierte Deponiegrundstück (i.H.v. 209,2 TEUR) verbleibt beim Landkreis, da auch die Deponierückstellung beim Landkreis verbleibt. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich im Rahmen eines Widmungsaktes.

b) Eigenkapital

Da die Übertragung des Anlagevermögens unentgeltlich erfolgt, wurde auf der Passivseite ein korrespondierender Ausweis im Eigenkapital vorgenommen.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden die bilanziellen Werte des Kreises zum 31.12.2022.

Die Übertragung der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgen entgeltlich. Da die Verbindlichkeiten die Forderungen übersteigen, erhält der Eigenbetrieb einen finanziellen Ausgleich in Form von liquiden Mitteln.

Zum 31.12.2023 sollte die Werthaltigkeit der zu übertragenden Forderungen auf den Eigenbetrieb überprüft werden. Sollten die Forderungen in der beim Landkreis bilanzierten Höhe nicht realisiert werden, würde der Eigenbetrieb in Höhe des nicht zu realisierenden Anteils wirtschaftlich belastet werden (Aufwand aus Einzelwertberichtigung oder Pauschalwertberichtigung).

3. Eigenkapital

a) Stammkapital

Das Stammkapital beläuft sich auf 4.000,00 TEUR. Es setzt sich aus einer Bareinlage in Höhe von 250 TEUR und der unentgeltlichen Einlage des Anlagevermögens in Höhe von 3.750,00 TEUR zusammen.

b) Rücklage

Der verbleibende Anteil des unentgeltlichen übertragenen Anlagevermögens wird in die Rücklage übertragen. Auf Basis der Wertansätze zum 31.12.2022 beläuft sich die Rücklage auf 269 TEUR. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verhältnisse zum 31.12.2023 beläuft sich die Rücklage in der Prognose auf 1.100 TEUR.

4. Rückstellungen

a) Deponie-RSt

Die Deponie-RSt soll nicht auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen zwischen kommunaler Doppik und HGB käme es bei der Übertragung der Deponierückstellung zu einer Einmalbelastung für den Eigenbetrieb, die der Eigenbetrieb nicht aus eigener Kraft wirtschaftlich kompensieren könnte. Eine Kompensation durch den Landkreis Gießen wäre notwendig und würde für diesen eine zusätzliche Haushaltsbelastung darstellen.

Der Eigenbetrieb wäre Risiken in Form von weiteren Zuführungen zu der Deponie-Rückstellung ausgesetzt, wenn sich die wesentlichen handelsrechtlichen Bewertungsparameter (Zins und Preisindex) in der Zukunft nachteilig verändern.

b) Pensions- und Beihilferückstellungen

Künftig wird ein Beamter im Eigenbetrieb tätig werden. Der Eigenbetrieb leistet für den Beamten eine jährliche Zahlung an den Landkreis in Höhe der Zuführung zur Rückstellung beim Landkreis und wird damit von der Verpflichtung freigestellt. In der Folge müssen im Eigenbetrieb keine Pensions- und Beihilferückstellungen bilanziert werden.

c) Personalrückstellungen

Der Landkreis verzichtet zulässigerweise auf die Bilanzierung von Urlaubs- und Überstunden-RSt bzw. die Rückstellung für das Leistungsentgelt. Daher wurden bisher keine Werte in der Eröffnungsbilanz eingetragen.

Der Eigenbetrieb hat künftig jedoch diese Rückstellungen zu bilanzieren.

d) Sonstige Rückstellungen

Für ausstehende Rechnungen wurden sonstige Rückstellungen berücksichtigt.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Gebührenüberdeckungen werden in der Bilanz des Landkreises nach den Vorschriften der kommunalen Doppik unter den Sonderposten ausgewiesen. Im HGB werden diese jedoch entweder unter den sonstigen Rückstellungen oder sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, weil eine Verpflichtung nach den Regelungen des KAG besteht, diese Überdeckungen den Gebührenzahlern wieder gutzubringen.

Der Unterschied zwischen beiden Bilanzposten ist der, dass Rückstellungsbeträge, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, abzuzinsen sind. Diese Verpflichtung gibt es für die sonstigen Verbindlichkeiten nicht, so dass vereinfachend ein Ausweis unter den sonstigen Verbindlichkeiten gewählt wurde.

Es ist vorgesehen, dass der Landkreis diese Verpflichtungen finanziell ausgleicht, weil er auch die Gebühren, aus denen die Überdeckungen resultieren, liquiditätsmäßig vereinnahmt hat.